

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10143 — Inter-Risco/Unavets/OneVet)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 103/12)

1. Am 17. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Inter-Risco Sociedade de Capital de Risco, S.A. („Inter-Risco“, Portugal), letztlich kontrolliert von der CaixaBank (Spanien),
- Unavets Healthcare, S.L. („Unavets“, Spanien), letztlich kontrolliert von der Oaktree Group (USA),
- OneVet Group, SGPS, S.A. („OneVet“, Portugal), derzeit kontrolliert von Inter-Risco.

Inter-Risco und Unavets übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von OneVet.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Inter-Risco: In Portugal ansässiger Private-Equity-Fonds mit Beteiligungen in den Bereichen Gastgewerbe, Ingenieurwesen und Bauwesen sowie im Bereich der Erbringung von veterinärmedizinischen Dienstleistungen (über OneVet) und im Bereich des Röstens und Vertriebs von Kaffee.
- Unavets: In Spanien ansässige VeterinärDienstleistungsgruppe, die in Spanien veterinärmedizinische Dienstleistungen erbringt und damit verbundene Tätigkeiten ausführt.
- OneVet: In Portugal ansässige VeterinärDienstleistungsgruppe, die in Portugal veterinärmedizinische Dienstleistungen erbringt und damit verbundene Tätigkeiten ausführt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10143 — Inter-Risco/Unavets/OneVet

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN
